

Beschlussvorlage

Nr. 227/2008



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	24.06.2008	Entscheidung

öffentlich

Berichterstatter: StOVR Temme

Bestellung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2009

Sachverhalt:

Gem. § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) ist der Bürgermeister Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde (Stadt Brakel), stellv. Wahlleiter ist jeweils der Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben. An ihre Stelle tritt **kraft Gesetz** der jeweilige Vertreter im Amt.

Aus den v.g. Gründen übernimmt StOVR Temme als allgemeiner Vertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters für die Kommunalwahlen 2009.

Für den Fall der Verhinderung des Wahlleiters sollte aus praktischen Erwägungen ein Stellvertreter des Wahlleiters bestellt werden. Die Bestellung sollte entsprechend dem aktuellen Recht gem. § 68 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) durch den Rat erfolgen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Leiter des Hauptamtes, StAR Frischemeier, zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brakel beschließt, zu den Kommunalwahlen im Land NRW im Jahr 2009 den Leiter des Hauptamtes, StAR Peter Frischemeier, zum stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen.

Brakel, 28.05.2010/Amt 10/
Der Bürgermeister
In Vertretung

Temme
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters